



ORATORIEN
— CHOR —
BURGWEDEL

Satzung

Stand 12.07.2021

ORATORIENCHOR BURGWEDEL e. V.

VR 120024 beim Amtsgericht Hannover
www.oratorienchor-burgwedel.de

Bankverbindung:

Sparkasse Hannover Kto. Nr.: 10 42 40 87 55 BLZ: 250 501 80
IBAN: DE81 2505 0180 1042 4087 55 BIC: SPKHDE2HXXX

VORSTAND:

Constanze Lienau-Hoffmann,
Vorstandsvorsitzende
Ingrid Spichale, stv. Vorsitzende
Alexa Uplegger, Pressewartin
Heideloh Jurgan, Schriftführerin
Dorothee Meineke, Kassenwartin



ORATORIEN
— CHOR —
BURGWEDEL

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--------------------------------------|-------|
| § 1 Name und Sitz | 02 |
| § 2 Zweck und Aufgaben | 02 |
| § 3 Finanzielle Mittel | 03 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft | 03 |
| § 4 a Fördermitgliedschaft | 03 |
| § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft | 04 |
| § 6 Beiträge | 04 |
| § 7 Vereinsorgane | 05 |
| § 8 Mitgliederversammlung | 05 |
| § 9 Der Vorstand | 07 |
| § 10 Geschäftsführung des Vorstandes | 08 |
| § 11 Erweiterter Vorstand | 08 |
| § 12 Auflösung des Oratorienchores | 09 |
| § 13 Datenschutzbestimmungen | 10 |
| § 14 Schlussbestimmung | 11 |

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Oratorienchor Burgwedel e.V.“ (im folgenden 'Oratorienchor' genannt) und hat seinen Sitz in Großburgwedel. Er ist als eingetragener Verein beim Amtsgericht Hannover registriert.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Chormusik und des Chorgesangs sowie die Durchführung von Chorproben und Konzerten. Der Oratorienchor ist eine auf freiwilliger Basis beruhende, unabhängige Chorgemeinschaft mit dem Ziel der Pflege wertvoller Chormusik aller Epochen.
- (2) Der Oratorienchor ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Oratorienchores dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Oratorienchores. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Finanzielle Mittel

Der Oratorienchor erhält seine finanziellen Mittel, die nur zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden dürfen, aus

- (1) Beiträgen der Mitglieder des Oratorienchores
- (2) Spenden
- (3) Zinserträgen
- (4) Eintrittsgeldern
- (5) Zuwendungen von öffentlichen Institutionen
- (6) Werbeaktionen
- (7) Darlehns- und Kreditaufnahmen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Oratorienchor kann von jeder Person auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden.
- (2) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie besitzen nur das aktive Wahlrecht.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der künstlerischen Leitung nach einer Probezeit von vier Wochen.
- (4) Bei Zustimmung wird der Antragsteller mit allen Rechten und Pflichten mit Datum der Aufnahme Mitglied des Oratorienchores.

§ 4a Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können dem Oratorienchor auch als Fördermitglieder beitreten.
- (2) Für die Fördermitgliedschaft gelten folgende Besonderheiten:
 - a) Eine Probezeit gemäß § 4 (3) entfällt. Ebenso wenig ist für die Aufnahme das Einvernehmen der künstlerischen Leitung erforderlich.
 - b) Der von der Mitgliederversammlung auch für Fördermitglieder festzusetzende Beitrag ist erheblich geringer als der Beitrag für die übrigen

Mitglieder.

- c) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und nehmen an den Chorproben und Konzertauftritten des Oratorienchores nicht aktiv teil.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Oratorienchor erlischt

- (1) durch freiwilligen Austritt

Dieser muss dem Vorstand in schriftlicher Form angezeigt werden. Bei Jugendlichen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Austritt ist nur zum Halbjahresschluss möglich und muss spätestens drei Monate vor dessen Ablauf ausgesprochen werden.

- (2) durch Ausschluss

Dem erweiterten Vorstand ist im Einvernehmen mit der künstlerischen Leitung die Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes gegeben, wenn dieses gegen die Interessen des Oratorienchores verstoßen hat oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Das Mitglied hat die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Entscheidung erfolgt danach mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes und ist schriftlich zu begründen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands die Mitgliederversammlung anrufen. Über diesen Antrag entscheidet die nächste auf den Antrag folgende Mitgliederversammlung.

- (3) durch Tod

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme, Beiträge an den Oratorienchor zu zahlen.
- (3) Die Beiträge sind in zwei Halbjahresraten im Voraus jeweils am 1. Januar und am 1. Juli fällig und werden aus Gründen der Kostenersparnis und der Arbeitserleichterung - soweit möglich - durch das Lastschriftinzugsverfahren erhoben.



ORATORIEN
— CHOR —
BURGWEDEL

- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung sozialer Belange den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§7 Vereinsorgane

Organe des Oratorienchores sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 8) als oberstes Organ des Oratorienchores
- (2) der Vorstand (§ 9), der die Geschäfte des Oratorienchores nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse führt. Er allein vertritt den Oratorienchor gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) der erweiterte Vorstand (§ 11), der sich aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9) und den von der Mitgliederversammlung gewählten Stimmführern und dem Notenwart (§ 8, Abs.4.3) zusammensetzt.

Die Mitarbeit in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Oratorienchores (§ 7, Abs.1) üben ihre Rechte durch die ordentliche Mitgliederversammlung aus, die einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres stattfindet.
- (2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (3.) (3.1) Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung an die vom Mitglied zuletzt genannte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen sieben Kalendertagen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen. In eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.



ORATORIEN
— CHOR —
BURGWEDEL

- (3.2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Online-Verfahren) in einem nur für die Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatroom.
- (3.3.) Im Online-Verfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefs zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Oratorienchores, soweit diese nicht durch Satzung anderen Organen übertragen sind, insbesondere über
- (4.1) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr = Kalenderjahr.
 - (4.2) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - (4.3) die Wahl der Stimmführer und des Notenwarts (erweiterter Vorstand)
 - (4.4) die Beitragsfestsetzung
 - (4.5) die Genehmigung des Kassenberichts des zurückliegenden Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahres) und des Haushaltes für das laufende Jahr
 - (4.6) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - (4.7) die Satzungsänderungen
- (5) Anträge an eine ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Allgemeine Beschlüsse werden durch die Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht getroffen, bzw. ein Antrag als nicht angenommen.
- (8) Satzungsänderungen (§ 8, Abs.4.7) bedürfen der 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Werden Satzungsänderungen notwendig auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichtes oder des Finanzamtes hat

der Vorstand die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

- (9) Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der erweiterte Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen, wenn dieses
 - (10.1) der erweiterte Vorstand oder
 - (10.2) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Im Übrigen finden die Vorschriften des § 8 der Satzung für eine ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

- (11) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das bei Beschlüssen und Wahlen das Abstimmungsergebnis aufzählt und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Oratorienchores (§ 7, Abs.2) im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - (1.1) dem Vorsitzenden
 - (1.2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (1.3) dem Schriftführer
 - (1.4) dem Kassenwart
 - (1.5) dem Pressewart
- (2) Die Wahl der einzelnen Vorstandsämter für die Dauer von zwei Jahren wird durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung vollzogen. Wiederwahl ist möglich. Zum Presswart kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes (Abs. 1 Ziffern 1.1 bis 1.4) gewählt werden. Insoweit ist Personalunion möglich. Bei Abstimmungen hat das betreffende Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
- (3) Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wovon einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.



ORATORIEN
— CHOR —
BURGWEDEL

- (4) Um eine kontinuierliche Vereinsführung zu gewährleisten, sollen die Wahlen für den Vorsitzenden und den Schriftführer einerseits und die Wahlen für den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart andererseits nicht im gleichen Jahr erfolgen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der erweiterte Vorstand das vakante Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Chormitglied ersetzen.

§10 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Oratorienchores nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der aus der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand bewilligt Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes und für Konzerte. Er ist befugt, Darlehen und Kredite zur Finanzierung von Konzerten aufzunehmen.
- (3) Der Vorstand stellt den künstlerischen Leiter des Oratorienchores gegen Vergütung ein und ist auch zu seiner Entlassung befugt.
- (4) Der Vorstand beschließt im Zusammenwirken mit dem künstlerischen Leiter des Oratorienchores über Aufnahmeanträge (§ 4, Abs.3).
- (5) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelne Chormitglieder des Oratorienchores berufen. Diese nehmen, soweit notwendig, an den Sitzungen des (erweiterten) Vorstandes mit beratender Funktion teil. Die Berufung endet mit der Beendigung der Aufgabe.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist bei mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand (§ 7, Abs.3) ist zur Beratung und zur Beschlussfassung



ORATORIEN
— CHOR —
BURGWEDEL

wichtiger Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden einzuberufen. Für die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gilt § 9, Abs.2 entsprechend.

- (2) Dieses Gremium muss den Kassenbericht des zurückliegenden Geschäftsjahres (=Kalenderjahres) und den Haushalt für das kommende Jahr genehmigen.
- (3) Er beschließt bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 5, Abs.3 der Satzung im Einvernehmen mit dem künstlerischen Leiter des Oratorienchores über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der erweiterte Vorstand bestimmt im Zusammenwirken mit der künstlerischen Leitung die zur öffentlichen Durchführung einzustudierenden Werke.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen (§ 8, Abs.10.1).
- (6) Der erweiterte Vorstand kann das durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes freiwerdende Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Chormitglied ersetzen.
- (7) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollen wenigstens zweimal im Jahr einberufen werden.
- (8) Hinsichtlich zu fassender Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt der § 10, Abs.6 der Satzung entsprechend.

§12 Auflösung des Oratorienchores

- (1) Die Auflösung des Oratorienchores kann nur durch eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung beschlossen werden, die nur mit diesem Tagungsordnungspunkt geladen werden darf.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist nur bei mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen. Diese wiederholte Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4 Mehrheit bei namentlicher Abstimmung.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft (z.B. an den Niedersächsischen Chorverband e.V.)
zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur (Chorgesang).

§ 13 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner aktiven Mitglieder und Fördermitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden ausschließlich gespeichert und verarbeitet:
 - Name, Vorname, Anschrift,
 - Geburtsdatum
 - Kommunikationsdaten (Telefon- oder Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
 - Funktion im Verein
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
 - Stimmgruppe
 - Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
- (2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die oben genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Niedersächsischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- (5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch, die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerlichen oder buchhalterischen Aufbewahrungsfristen



ORATORIEN
— CHOR —
BURGWEDEL

- dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- (6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung ab 12.07.2021 in Kraft.

Großburgwedel, am 12.07.2021

Der Vorstand